

Zulassungsverfahren für Baufahrzeugführer

Der Antrag auf Zulassung erfordert zwei Teilzulassungen: Die Firmenautorisation für den Betrieb und eine jährlich zu wiederholende Anzeigepflicht für den technisch Verantwortlichen.

Das Führen bestimmter Baufahrzeuge ist in Norwegen zulassungspflichtig:
Kräne (Brückenkräne, Turmkräne, Mobilkräne, Portalkräne, LKW-montierte Kräne > 2 tm)
Hebefahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Teleskoplader)
Abraumfahrzeuge (z.B. Bagger, Kipplaster, Bulldozer)

Auch wer nur gelegentlich in Norwegen tätig ist, muss über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Gleichwertige Qualifikationen aus einem EWR-Land werden anerkannt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann eine Eignungsprüfung angeordnet werden. Die Anerkennung muss vorab beantragt werden.

Antragsverfahren

Die Anerkennung einer ausländischen Qualifikation erfolgt auf Antrag durch

The Norwegian Labour Inspection Authority Central Norway
Postboks 4720 Torgard
7468 Trondheim
Per E-Mail: post@arbeidstilsynet.no

wenn die Qualifikation aus dem Heimatland nicht erheblich von der geforderten norwegischen Qualifikation abweicht. Dazu reichen Sie folgende Unterlagen ein:

Ausgefülltes Antragsformular
Beglaubigte Kopie des Personalausweises/ Reisepasses
Berechtigungs-Zertifikat aus dem Heimatland mit norwegischer oder englischer Übersetzung
Nachweis der für das Zertifikat erbrachten Praxis- und Theoriestunden mit norwegischer oder englischer Übersetzung

Links: [Antragsformular](#), [Arbeidstilsynet](#)

Falls die Tätigkeit im Heimatland nicht eines Zertifikats bedarf, weisen Sie beispielsweise über eine Arbeitgeberbescheinigung nach, dass Sie innerhalb der letzten zehn Jahre mehr als ein Jahr vollzeitliche Berufserfahrung mit dem Fahrzeug erlangt haben.

Möchten Sie nur gelegentlich in Norwegen tätig werden, geben Sie dies im Antragsformular an. Reichen Sie dann zusätzlich folgende Nachweise ein:

Nachweis, dass Sie im Heimatland rechtmäßig niedergelassen sind (z.B. Handelsregisterauszug)
Nachweis, dass Ihnen die Tätigkeit im Heimatland nicht untersagt wurde (z.B. Gewerbezentralregisterauszug oder Führungszeugnis)

Bearbeitungsdauer und -kosten

Die Anerkennung Ihrer Qualifikation ist kostenfrei. Es fallen allerdings Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen an.

Maximal einen Monat nach Eingang des Antrags wird Ihnen der Eingang bestätigt und ggf. weitere Unterlagen angefordert. Spätestens vier Monate nach Eingang aller Unterlagen muss die Behörde Ihnen eine Entscheidung mitteilen. Die derzeitige Bearbeitungsdauer beträgt etwa acht Wochen.

Anträge für eine gelegentliche Tätigkeit in Norwegen müssen spätestens einen Monat nach Eingang aller Unterlagen entschieden werden. Haben Sie zwei Monate nach Eingang aller Unterlagen keine Bestätigung erhalten, dürfen Sie die Tätigkeit aufnehmen.

Ansprechpartner

Sybille Kujath

Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: 0451 1506-278
Telefax: 0451 1506-277
skujath@hwk-luebeck.de

Anna Griet Wessels

Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: 0461 866-197
Telefax: 0461 866-397
a.wessels@hwk-flensburg.de

Stand: 11/19

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.